VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/93 DER KOMMISSION

vom 24. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischsektor ist nach wie vor durch ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet. Dies hat zur Folge, daß umfangreiche Mengen zur Intervention angeboten werden. Die mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene schrittweise Einschränkung der Ankäufe läßt sich mit Ausschreibungsverfahren allein nur erreichen, wenn die Angebote mit immer höheren Verringerungskoeffizienten multipliziert oder die Ankaufspreise mehr und mehr gesenkt werden. Es besteht jedoch die Gefahr, daß die Anwendung solcher Maßnahmen eine rückläufige, für die Rindfleischerzeuger abträgliche Marktpreisspirale in Gang setzt.

Nach der Erfahrung der letzten Jahre beruht die überschüssige Erzeugung zum großen Teil auf der durch genetische Fortschritte ermöglichten Erhöhung des Schlachtkörpergewichts. Diese Entwicklung begünstigt schließlich, da solche schwereren Schlachtkörper häufig nicht nachgefragt werden, eine für die öffentliche Lagerhaltung bestimmte Erzeugung. Das interventionsfähige Schlachtkörpergewicht sollte deshalb beschränkt werden. Damit jedoch dem berechtigten Vertrauen der Erzeuger Rechnung getragen wird und sie in der Lage sind, ihre Erzeugung nach und nach anzupassen, sollte eine schrittweise Beschränkung vorgesehen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 343/93 (4), ist deshalb anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 wird der nachstehende Buchstabe g) angefügt:

„g) die von Schlachtkörpern mit höchstens folgendem Gewicht stammen:

— 380 kg ab der ersten Ausschreibung im Juli 1993,

— 360 kg ab der ersten Ausschreibung im Januar 1994,

— 340 kg ab der ersten Ausschreibung im Juli 1994."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 10.